



# GEMEINDE ANIF

Politischer Bezirk: Salzburg Umgebung  
Aniferstraße 10, 5081 Anif • ☎ 06246/72304 Fax 06246/72304-85  
Internet: [www.anif.salzburg.at](http://www.anif.salzburg.at) • E-Mail: [gemeinde@gemeideanif.at](mailto:gemeinde@gemeideanif.at)

---

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Anif vom 14.12.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes - IBG 2015, LGBl Nr 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Anif (im folgenden Kanalnetz) wird von den Gebührenpflichtigen als Beitrag zu den Kosten der Errichtung gemeindeeigener Abwasseranlagen eine Anschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige (Interessenten) sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, von denen Abwässer unmittelbar oder mittelbar in die gemeindeeigenen Anlagen einleiten, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt € 540,00 netto pro Bewertungspunkt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m<sup>2</sup>

und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Bei Saunen, Fitnessräumen udgl. entsprechen je 50 m<sup>2</sup> einer Bemessungseinheit.

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Garagen, Tiefgaragen, überdachte PKW-Abstellplätze
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke oder öffentliche Zwecke nutzbar ausgestattet sind)
- Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Bei gewerblichen Flächen Sozialräume, WC Anlagen, Vorräume und Personalräume

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebetten
- in touristisch genutzten Räumen bei Sitzgelegenheiten welche im Bedarfsfall zu Betten umgebaut werden können sofern sie nicht als Standardbetten Verwendung finden je 6,5 Zusatzbetten
- ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
- Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- Privatzimmervermietung: 1,3 Gästebett

- Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen udgl. in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit 50 m<sup>2</sup>
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und -säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
- Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 5 Beschäftigte
- Öffentliche WC Anlagen 1 WC bzw. Pissoir

(8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs. 4 - 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag oder
- b. BSB<sub>5</sub> 60 g pro Tag oder
- c. CSB 120 g pro Tag oder
- d. N (Stickstoff) 10 g pro Tag oder
- e. P (Phosphor) 1,8 g pro Tag

(9) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### § 3

#### Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.
3. Wurde gemäß § 13a Anliegerleistungsgesetz (LGBI 77/1976 idGF.) für ein noch unbebautes Grundstück eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr gemeindeeigener Abwasseranlagen geleistet, ist die seinerzeit geleistete Anschlussgebühren-Vorauszahlung in voller Höhe von der gemäß § 2 zu ermittelnden Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.

## § 4

### Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

## § 5

### Umsatzsteuer

Zu den Anschlussgebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 6

### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelte Anschlussgebühr kann von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin:

Mag. Gabriella Gehmacher-Leitner



An der Amtstafel angeschlagen  
vom 15.12. bis 30.12.2015